

Verbraucherschutz auf dem Vormarsch

Vom Wandel der Überwachungs- und Rechtsprechungspraxis bei Lebensmittelbedarfsgegenständen.

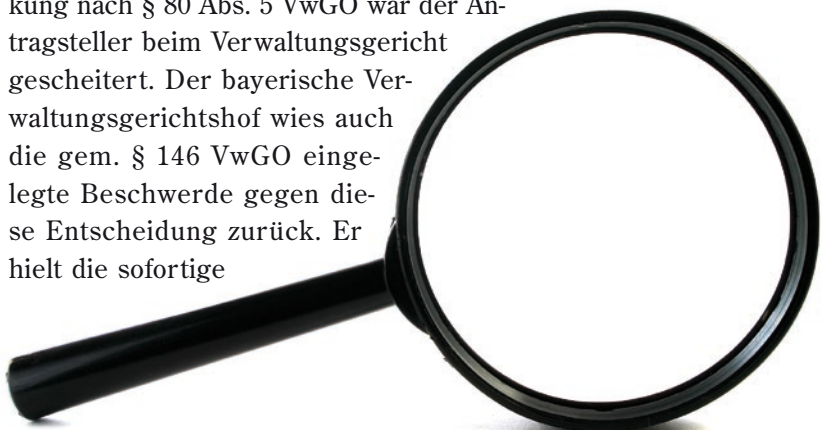
Zunehmende Bedeutung nimmt bei Beanstandungen der amtlichen Lebensmittelüberwachung die fehlerhafte Einwirkung von Bedarfsgegenständen auf Lebensmittel ein. Typisch für die gegenwärtige Praxis ist insoweit eine behördliche Rücknahmeanordnung von für Lebensmittel bestimmte Frischhalteboxen, über die der bayrische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschwerdeverfahren zu entscheiden hatte.

Solche Frischhalteboxen sind Bedarfsgegenstände, da sie gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. a) der VO EG Nr. 1935/2004 (bzw. § 2 Abs. 6 Nr. 1 LFGB) dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Bedarfsgegenstände unterliegen den allgemeinen und besonderen Anforderungen nach Art. 3 ff. der VO EG Nr. 1935/2004. Zunehmend relevant wird bei verwaltungsrechtlichen Präventionsmaßnahmen der Lebensmittelüberwachung dabei die Regelung in Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung. Danach sind Bedarfsgegenstände so herzustellen, dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Bestandteile auf Lebensmittel abgeben, die geeignet sind, die menschliche Gesundheit zu gefährden (lit. a) oder eine unvertretbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen (lit. b) oder eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften der Lebensmittel herbeizuführen (lit. c). Werden diese Vorgaben bei der Herstellung nicht eingehalten, dürfen die Bedarfsgegenstände gem. § 31 LFGB nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden ergreifen gegen die Inverkehrbringer zu-

nehmend einschneidende Maßnahmen auch dann, wenn von den Bedarfsgegenständen keine Gesundheitsgefahren ausgehen, sondern diese lediglich geeignet sind, eine Beeinträchtigung der organoleptischen Eigenschaften i. S. d. Art. 3 Abs. 1 lit. c, also des Geruchs, des Geschmacks oder des Aussehens der Lebensmittel herbeizuführen.

Geruchs- und Geschmacksabweichung.

Im vorliegenden Fall war durch ein Landesuntersuchungsamt festgestellt worden, dass es bei einem in die Frischhaltebox eingefüllten Prüflingsmittel (kaltes Wasser) zu einer deutlichen Geruchs- und Geschmacksabweichung gekommen war, so dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 lit. c der VO EG Nr. 1935/2004 in Rede stand. Daher hatte die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde gegen den Inverkehrbringer – gestützt auf § 39 Abs. 2 Nr. 4 LFGB – eine Rücknahme der bereits im Handel befindlichen Produkte angeordnet, um einen weiteren Vertrieb zu unterbinden und diese Anordnung für sofort vollziehbar erklärt. Mit seinem Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO war der Antragsteller beim Verwaltungsgericht gescheitert. Der bayerische Verwaltungsgerichtshof wies auch die gem. § 146 VwGO eingelegte Beschwerde gegen diese Entscheidung zurück. Er hielt die sofortige



Vollziehung der Rücknahmeordnung für ebenfalls verhältnismäßig.

Die Begründung des VGH. Dabei betonte der bayerische Verwaltungsgerichtshof, dass es auf die technische Vermeidbarkeit der Migration nach neuem Recht nicht mehr ankomme. An die Annahme des öffentlichen Vollzugsinteresses seien keine hohen Anforderungen zu stellen. Insb. sei es nicht erforderlich, dass eine Gesundheitsgefährdung der Verbraucher drohen müsse. Dies verlange der Gesetzeswortlaut nicht. Die Interessen des Inverkehrbringers müssten auch dann zurücktreten, wenn durch die Frischhalteboxen eine bloße Geruchs- oder Geschmacksbeeinträchtigung der Lebensmittel bewirkt würde. Wie aus der VO EG Nr. 1935/2004 deutlich werde, gelte es gerade auch organoleptische Beeinträchtigungen im Verbraucherschutzinteresse zu vermeiden. Dabei strebe das Gesetz ein hohes Verbraucherschutzniveau an. Um dieses zu erreichen, könne die Verwaltung auch mit Sofortmaßnahmen bei weniger schwerwiegenden Verstößen tätig werden, und zwar auch dann, wenn diese – wie hier – weder gesundheitsrelevant seien, noch dem Inverkehrbringer selbst ein Vorwurf zu machen sei. Der Umstand, dass den Verbrauchern auch zivilrechtliche Ansprüche zustünden, begründet dabei ebenso wenig die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme, wie der, dass der betroffene Unternehmer möglicherweise stark wirtschaftlich beeinträchtigt werde.

Vor wenigen Jahren galt bei der amtlichen Lebensmittelüberwachung gerade auch mit Blick auf die Betonung des im Lebensmittelrecht primär angestrebten Gesundheitsschutzes in Art. 5 ff. BasisVO 178/2002 noch die Faustformel, dass massive Eingriffe wie Rücknahme, Rückruf und öffentliche Warnung nur bei drohenden Gesundheitsgefahren für die Verbraucher als verhältnismäßig anzusehen seien. Dieser Ansatz ist ins Wanken geraten. Die vorliegende Entscheidung liegt im Trend der Zeit. Die Verwaltungsgerichte gehen zunehmend dazu über, selbst bei einfachen Kennzeichnungsmängeln sofort vollziehbare Maßnahmen wie Vertriebsverbote oder gar Rücknahme und Widerruf als

verhältnismäßig anzusehen (vgl. OVG NRW, ZLR 2008,738 m. Anm. Weck). Die Rechtsfolgen passen sich damit zunehmend denen in zivilrechtlichen Wettbewerbsverfahren an.

Nun mag die Entscheidung im vorliegenden Fall nachvollziehbar erscheinen. Verbrauchern, die für ihre Lebensmittel Frischhalteboxen nutzen, kommt es gerade auf eine geschmackliche und geruchliche Einwandfreiheit an, so dass auch bei Bestehen von Gewährleistungsrechten möglicherweise kein ausreichender Verbraucherschutz gewährleistet ist. Fragen wirft allerdings die Begründung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs auf. Nach dessen Argumentation wäre wohl jede sofort vollziehbare Maßnahme nach §§ 58 ff. LFBG bei Beeinträchtigung von Verbraucherschutzinteressen als verhältnismäßig anzusehen, sofern diese nur geeignet ist, den angestrebten Verbraucherschutz herzustellen und kein milderes Mittel ersichtlich ist. Ob ein solch pauschaler Ansatz mit dem Leitsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, nach dem Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung nicht nur geeignet und erforderlich, sondern schließlich auch für den Betroffenen bei Abwägung der beteiligten Interessen zumutbar sein müssen, erscheint zweifelhaft. Immerhin hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht nur in der Bundesrepublik Verfassungsrang, zumal er unmittelbar aus den Grundrechten und dem Rechtsstaatsprinzip folgt (vgl. etwa Jarass/Pieroth, 6. Aufl. 2002, Art. 20 GG, Rdnrn. 80 ff. m. w. N.). Er findet auch im Lebensmittelrecht der Gemeinschaft selbst seine Verankerung (Art. 17 Abs. 2 BasisVO 178/2002).

Zur Person



Dr. Carsten P. Oelrichs

ist Rechtsanwalt, Partner der Sozietät Zenk Rechtsanwälte, Tätigkeitsschwerpunkte: Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Markenrecht; diverse lebensmittelrechtliche Publikationen, Lehrbeauftragter im Institut für Lebensmittelwirtschaft in Hannover, Mitglied im Rechtsausschuss des BLL und im Arbeitskreis Nahrungsergänzungsmittel.

Foto: Zenk Rechtsanwälte